

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Pommern vom 17.12.2015
vom 06.12.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 375,00 € |
| 2. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 einer | |
| a) Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| b) „Ruhen unter Reben“-Grabstätte | 950,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Beisetzung einer Urne in

- | | |
|---|----------|
| a) eine Reihengrabstätte | 250,00 € |
| b) eine Wahlgrabstätte | 250,00 € |
| (in teil-oder vollbelegten Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von einer Urne zulässig) | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) für 30 Jahre | 1.500,00 € |
| 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) | 50,00 € |
| 2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnendoppelgrabstätte für 25 Jahre | 600,00 € |
| 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für eine Urnendoppelgrabstätte | 24,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

VI. Räumung von Grabstätten

1. Für die spätere Räumung der Grabstätten, die Entsorgung des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen werden die folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte	300,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	200,00 €
c) Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	500,00 €
d) Urnendoppelgrabstätte	300,00 €

Für die Räumung von „Ruhen unter Reben“-Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

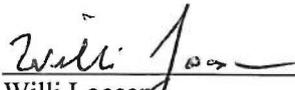
2. Für die Räumung von Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden und auf Antrag der Verpflichteten durch die Ortsgemeinde geräumt werden sollen, wird die gleiche Gebühr wie unter 1. a–d) festgelegt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Pommern, 06.12.2021

Ortsgemeinde Pommern


Willi Loosen
Ortsbürgermeister

